Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 36 (S. 300-301)**
Titel	**Arznei-Taxordnung für die vom Bunde anerkannten Krankenkassen und die Unfallversicherungsanstalt in Luzern.**
Ordnungsnummer	
Datum	20.03.1941

[S. 300] Gestützt auf Art. 22 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 und auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens,

erläßt der Regierungsrat

folgende

Arznei-Taxordnung:

§ 1. Als Minimaltaxen für die Arzneien gelten die Ansätze der jeweils gültigen Arzneimittelliste und -tarife für den Verkehr mit Krankenkassen (ALT). Als Maximaltaxen gelten die um 10 % erhöhten Ansätze der ALT.

§ 2. Die gleichen Minimal- und Maximaltaxen gelten auch als kantonaler Arzneitarif für die Berechnung der Arzneilieferungen der Apotheker und selbstdispensierenden // [S. 301] Ärzte im Verkehr mit der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern (SUVAL), ausgenommen die Ansätze im Kapitel VII der ALT, die nur für die Berechnung der Arzneimittel bei Abgabe durch die selbstdispensierenden Ärzte für Krankenkassen mit Krankenpflegeversicherung gelten.

§ 3. Diese Arzneitaxordnung tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 2. Dezember 1937.

§ 4. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 20. März 1941.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
E. Nobs.	Dr. Aeppli.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/09.09.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016